

Die Eheschließung

Was versteht man rechtlich unter einer "Ehe"?

Der Begriff der "Ehe" ist im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Allgemein wird darunter aber eine mit Eheschließungswillen eingegangene, staatlich anerkannte, umfassende und grundsätzlich auch unauflösbare Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau verstanden.

Das Recht auf die Eheschließungsfreiheit ist grundrechtlich in Art. 6 I GG garantiert. Darüber hinaus gewährt dieses Grundrecht nach Ansicht von BVerfG, Beschl. v. 11.06.2001 – 1 BvR 2148/99 auch das Recht auf Wiedererlangung der Eheschließungsfreiheit – nicht jedoch das Recht, sich scheiden zu lassen.

War die Eheschließung bis zum in Kraft treten des Eheschließungsrechtgesetzes (EheschIRG) am 01.07.1998 noch in einem speziellen Gesetz geregelt, wurden die diesbezüglichen Vorschriften nunmehr ins BGB mit aufgenommen. Die entsprechenden Regelungen finden sich in den §§ 1303 ff BGB.

Unter welchen Voraussetzungen wird eine Ehe fehlerfrei geschlossen?

Grundsätzlich gilt eine Ehe nach § 1310 I BGB als geschlossen, wenn die beiden Eheschließenden vor einem Standesbeamten erklären, dass sie miteinander die Ehe eingehen wollen. Im Einzelnen verlangt dies das Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen:

- Geschlechterschiedenheit der Heiratswilligen
- Eheschließungsfähigkeit der Parteien
- Ggf. Eheschließungsfähigkeitszeugnis iSd. § 1309 I BGB
- Beachtung des Grundsatzes der obligatorischen Zivilehe,
- Beachtung der Formerfordernisse
- Fehlen von Eheschließungshindernissen

Handelt es sich hingegen um gleichgeschlechtliche Partner, die eine Lebensgemeinschaft eingehen möchten, so gilt das Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), auf das nachfolgend nur vereinzelt eingegangen werden soll.

Wann ist eine Person ehefähig?

Die Fähigkeit, unter den gesetzlichen Voraussetzungen eine Ehe einzugehen verlangt zum einen die **Ehemündigkeit**, zum anderen die **Geschäftsfähigkeit** der Heiratswilligen.

Die Norm des § 1303 I BGB bestimmt zunächst, dass eine Ehe nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden soll.

Hiervon kann jedoch eine Ausnahme gemacht werden und das Vormundschaftsgericht auf Antrag des bzw. der Minderjährigen nach § 1303 II BGB vom Erfordernis der Volljährigkeit absehen. Dann muss der bzw. die Minderjährige aber jedenfalls das 16. Lebensjahr vollendet haben und der andere Lebenspartner bereits volljährig sein. Im Fall der Minderjährigkeit können allerdings die gesetzlichen Vertreter des noch minderjährigen Heiratswilligen – das sind idR. die Eltern – der Heirat gem. § 1303 III BGB widersprechen und somit die erforderliche Befreiung durch das Vormundschaftsgericht verhindern.

Ihr Widerspruch muss insoweit auf triftigen Gründen beruhen, was verlangt, dass die Eltern sich intensiv mit der Lebenssituation ihres Kindes auseinandergesetzt haben und auf Grund dessen zu der nachvollziehbaren und vernünftigen Entscheidung gekommen sind, dass ihr Kind noch nicht reif genug und in der Lage ist, eine Ehe einzugehen.

Als "triftige Gründe" der Eltern kommen beispielsweise eine fehlende finanzielle Grundlage und / oder eine nicht abgeschlossene Ausbildung des Kindes in Betracht. Allerdings kann das Vormundschaftsgericht – so das OLG Karlsruhe, Beschl. v. 5.07.1999 – 2 UF 112/99 – die Versagung der Befreiung auch nicht allein darauf stützen, dass die künftigen Ehegatten Sozialhilfe beziehen.

Ist die Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes schließlich rechtskräftig, so ist der bzw. die "befreite" Minderjährige als ehemündig hinsichtlich der Eheschließung anzusehen. Er bzw. sie benötigt daher keine weitere Zustimmung der Eltern zur Eheschließung.

Wurde etwa das Alterserfordernis versehentlich vom Standesbeamten nicht beachtet, handelt es sich zwar um eine fehlerhaft geschlossene Ehe; diese ist aber dennoch wirksam, auch falls die Eheschließenden das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Neben der Ehemündigkeit erfordert die Ehefähigkeit außerdem die allgemeine **Geschäftsfähigkeit** der Heiratswilligen. Denn wer geschäftsunfähig ist, kann nach § 1304 BGB keine Ehe eingehen. Ausnahmsweise kann auch ein bzw. eine beschränkt Geschäftsfähige(r) iSd. § 106 BGB unter den soeben angeführten Voraussetzungen heiraten.

Anwendung finden die Regelungen der § 1303 III, IV BGB auch für den Fall, dass der Heiratswillige unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB steht. Insoweit ist dies ein Umstand, welcher der beschränkten Geschäftsfähigkeit nahe kommt. Auch in einem solchen Fall darf der jeweilige Betreuer lediglich eine ablehnende Stellungnahme abgeben, die das Vormundschaftsgericht bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen hat.

Wer benötigt wann ein sog. Ehefähigkeitszeugnis?

Nach § 13 III EGBGB kann eine Ehe in Deutschland nur nach deutschem Eheschließungsrecht geschlossen werden, wenn zumindest einer der Verlobten deutscher Staatsbürger ist.

Entsprechend § 13 I EGBGB allerdings unterliegen die Voraussetzungen der Eheschließung für jeden Verlobten dem Recht des Landes, dem er selbst angehört.

Das Gesetz verlangt deshalb in § 1309 BGB, dass der heiratwillige Ausländer ein (Ehefähigkeits-) Zeugnis der inneren Behörde seines Heimatstaates darüber vorlegt, dass nach dem Recht des betreffenden Staates kein Ehehindernis besteht.

Dieses sog. Ehefähigkeitszeugnis ist vom jeweiligen deutschen Standesbeamten nach § 5 II PStG dahin gehend zu überprüfen, ob es in Widerspruch zum deutschen Recht steht. Ergeben die Urkunden etwa, dass im Ausland bereits eine Ehe geschlossen wurde und noch besteht, so kann wegen des Bigamieverbotes gem. § 1306 BGB nach deutschem Recht keine Ehe geschlossen werden, auch wenn das Recht des Herkunftslandes dies zulassen würde.

Eine Ausnahme vom Erfordernis des Ehefähigkeitszeugnisses macht § 1309 II BGB, wonach der Präsident des OLG, in dessen Bezirk der zuständige Standesbeamte seinen Sitz hat, eine Befreiung erteilen kann. Ein entsprechender Antrag auf Befreiung ist mangels Rechtsschutzbedürfnis jedoch dann unzulässig, wenn der ausländische Antragsteller eine Scheinehe mit einem deutschen Partner anstrebt – so OLG Dresden, Urt. v. 28.01.2000 – 6 VA 0008/99.

Was besagt der "Grundsatz der obligatorischen Zivilehe"?

Der seit 1871 bestehende Grundsatz der obligatorischen Zivilehe hat nunmehr in § 1310 I BGB seinen Niederschlag gefunden. Eine Ehe gilt demnach nur als geschlossen, wenn die Eheschließenden vor dem Standesbeamten erklären, dass sie die Ehe miteinander eingehen wollen. Der Staat behält sich also vor, dass eine Ehe lediglich durch seine Mitwirkung zustande kommt; die kirchliche Trauung hat hingegen keinerlei zivilrechtliche Wirkung.

Geschlossen wird die Ehe letztlich zwar durch die Verlobten selbst; der Standesbeamte wirkt jedoch obligatorisch bei der Eheschließung mit.

Wer ohne Standesbeamten zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausführt und die Ehe in das Heiratsbuch (§§ 9 – 11 PStG) einträgt, ist nach § 1310 II BGB ebenfalls mitwirkungsberechtigt an einer Eheschließung. Weitere weniger bedeutende Ausnahmen sind in § 1310 III BGB geregelt.

Wollen die Heiratswilligen ihre Ehe aber – entgegen § 1310 I BGB – ohne einen Standesbeamten schließen und liegen die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 1310 II, III BGB nicht vor, spricht man von einer sog. Nichtehe. Wegen des besonders schwerwiegenden Verstoßes gegen den Grundsatz der obligatorischen Zivilehe kommt eine rechtsgültige Ehe gar nicht zustande.

Welche Formerfordernisse sind zu wahren?

Nach der Neuregelung der Eheschließung finden sich zwingende Formvorschriften nur noch in § 1311 BGB.

Danach müssen die beiden Eheschließenden ihre Erklärung bei gleichzeitiger Anwesenheit und persönlich abgeben. Die Erklärungen dürfen weder unter einer Bedingung noch einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

Keine Formvoraussetzung mehr ist die Bestellung des Aufgebots. Die Heiratwilligen haben lediglich den Standesbeamten nach § 4 PStG zu verständigen und gem. § 5 PStG die erforderlichen Formulare vorzulegen.

Verzichtet wurde sogar auf die zwingende Anwesenheit von Trauzeugen, die bisher notwendige Voraussetzung für die Wirksamkeit der Eheschließung war. Auf Wunsch der Heiratswilligen kann diese aber dennoch vor bis zu zwei Trauzeugen erfolgen.

Stellt der Standesbeamte schließlich kein Ehehindernis fest, so kann die Ehe innerhalb der folgenden sechs Monate geschlossen werden.

Wann ist eine Ehe fehlerhaft?

Einer Ehe kann nach dem Eheschließungsrecht ein Eheverbot oder aber auch ein Ehehindernis entgegenstehen. Zu den Rechtsfolgen einer Eheschließung trotz solcher Gründe am Ende; zunächst jedoch zu den Begriffen der Eheverbote und –hindernisse:

Die **Eheverbote** sind in den §§ 1306 - 1308 BGB abschließend aufgezählt, wobei man wiederum in sog. absolute und relative Eheverbote unterscheidet.

Ein absolutes Eheverbot besteht zunächst im Verbot der Doppelehe nach § 1306 BGB – sog. Bigamieverbot. Zudem darf eine Ehe nicht zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen Voll- und Halbgeschwistern geschlossen werden – sog. Nächstverwandtenehe iSd. § 1307 BGB. Maßgeblich ist für letzteren Fall die Blutsverwandtschaft, so dass das Eheverbot auch dann weiter besteht, wenn zB. das Kind von einer anderen Familie adoptiert wird und dadurch die Verwandtschaft mit den tatsächlichen Eltern beendet wird.

Ein relatives Eheverbot besteht dagegen nach § 1308 I BGB für Ehen zwischen Personen, die auf Grund von Adoption miteinander verwandt sind. Soll dennoch eine Ehe zwischen diesen geschlossen werden, muss zuvor das Annahmeverhältnis gem. § 1308 I 2 BGB aufgehoben werden. Zudem besteht die Möglichkeit nach § 1308 II BGB, dass das Familiengericht auf den Antrag der Beteiligten hin eine Befreiung von diesem relativen Eheverbot erteilt.

Die **Ehehindernisse** sind als solche nicht ausdrücklich im BGB gekennzeichnet. Der Begriff findet sich jedoch in den §§ 5 II, 6 I PStG. Es handelt sich dabei um solche Gründe, die neben den Eheverboten nach § 1314 BGB zur Aufhebung der Ehe führen können.

Als Ehehindernisse in diesem Sinne gelten vor allem die folgenden Gründe:

- Eheschließung von Minderjährigen entgegen § 1303 BGB – d.h. beide Heiratswilligen sind minderjährig oder eine Befreiung durch das Vormundschaftsgericht wurde nicht erteilt.
- Eheschließung trotz Geschäftsunfähigkeit iSd. §§ 1304, 104 BGB.
- Eheschließung im Zustand der Bewusstlosigkeit oder der vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit, § 1314 II Nr. 1 BGB.
- Eheschließung unter Nichtbeachtung der Formvorschriften des § 1311 BGB
- Irrtum bei Abgabe der Eheschließungserklärungen, § 1314 II Nr. 2 BGB.
- Bestimmung des Ehegatten zur Eheschließung durch widerrechtliche Drohung oder arglistige Täuschung, § 1314 II Nr. 3, 4 BGB.
- Eingehung einer sog. Scheinehe, § 1314 II Nr. 5 BGB.

Welche Folgen hat eine solche Fehlerhaftigkeit?

Die Eheschließung genießt insofern eine Sonderstellung, als sie nicht den allgemeinen Regeln des BGB unterliegt; diese werden vielmehr durch die spezielleren Regeln in den §§ 1314 ff BGB verdrängt. Danach ist eine Ehe grundsätzlich nicht nichtig, sondern allenfalls aufhebbar.

Ein Sonderfall liegt vor, wenn bei Eheschließung kein Standesbeamter iSd. § 1310 I BGB zugegen war. Man nimmt in diesem Fall – aber auch nur dann – an, dass schon überhaupt keine Ehe zustande gekommen ist. Eine sog. Nichtehe muss auch nicht aufgehoben werden.

Liegen im konkreten Einzelfall Ehehindernisse oder Eheverbote vor, lässt sich die Ehe nach § 1313 BGB durch richterliches Gestaltungsurteil aufheben, es sei denn es liegt ein Sachverhalt vor, der den Aufhebungsausschluss nach § 1315 BGB begründet. Ein solcher Ausschluss liegt vor, wenn die Geschäftsunfähigkeit oder Störung der Geistestätigkeit eines Verlobten weggefallen ist, er die Täuschung entdeckt hat oder er sich nicht mehr in einer Zwangslage befindet und die Ehe im Nachhinein bestätigt, § 1315 I Nr. 2 BGB.

Auch darf die Ehe nicht aufgehoben werden, wenn im Fall der Minderjährigkeit durch das Gericht eine Befreiung erteilt wurde oder der inzwischen volljährig Gewordene zu erkennen gegeben hat, dass er die Ehe fortsetzen will.

Eine sog. Scheinehe ist derweilen nach § 1314 II Nr. 5 BGB unauflösbar, wenn die Partner als Ehegatten miteinander gelebt haben.

Verstößt ein Ehegatte nur deshalb gegen das Verbot der Doppelehe, weil die Auflösung der vorherigen Ehe im Zeitpunkt der neuen Eheschließung noch nicht rechtskräftig war, ist die neue Ehe ebenfalls unauflösbar, sobald die Auflösung Rechtskraft erlangt.

Schließlich kann eine Ehe auch dann nicht mehr aufgehoben werden, wenn sie unter Verstoß gegen eine Formvorschrift nach § 1311 BGB geschlossen wurde, die Ehegatten aber als solche 5 Jahre bzw. 3 Jahre – wenn ein Ehegatte nach 3 Jahren gestorben ist – miteinander gelebt haben.

Der Antrag auf Aufhebung kann von den Ehegatten selbst, im Falle einer Doppelehe von der dritten Person, sowie von der zuständigen Verwaltungsbehörde gestellt werden. Als aufgelöst gilt eine solche Ehe schließlich mit Rechtskraft des die Ehe aufhebenden Urteils.